Wien, 8.5.2014

Stellungnahme zum AFRAC-ENTWURF

intsug/Fachsenat/Folgebewertung/SuG

Folgebewertung von Beteiligungen

(4) Präzisierungsvorschlag:
„... über eine Finanzinvestition hinausgehender ***wirtschaftlicher*** Nutzen verbunden ist."

(6) Einschränkung, da meiner Meinung nicht immer von einer „voraussichtlichen dauernden Wertminderung" auszugehen ist.

„... unter dem Beteiligungsbuchwert, ***kann idR*** [oder: ***häufig***] von einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung auszugehen ***sein*** ..."

(7) Die Formulierung des ersten Satzes scheint mir viel zu weit.
„Besteht keine ***ernsthafte*** Absicht, ..."

(9) Klarstellung
... die zu bewertende Beteiligungsgesellschaft oder Tochter***- und Enkel***unternehmen dieser beiden Gesellschaften ..."

(12) Klarstellung
„Der Liquidationswert ist der anteilige Zerschlagungswert der Vermögensgegenstände ***abzüglich Schulden und Liquidationskosten und noch anfallender Verluste zuzüglich Gewinnen*** der ..."

„Bestehen jedoch rechtliche oder faktische Zwänge ***oder die Absicht***, das Beteiligungsunternehmen fortzuführen, ..."

(13) Klarstellung; mE ist auch auf die konkrete Absichten abzustellen.
„Bestehen jedoch rechtliche oder faktische Zwänge ***oder die Absicht***, das Beteiligungsunternehmen als rechtliche Einheit fortzuführen, ..."

Anmerkung zu Rz 11, 2. Absatz

Ist eine Veräußerung ... Unter Veräußerungsgesichtspunkten ist der Beteiligung der Wert beizulegen, den ein potenzieller Erwerber für die Beteiligung zu zahlen bereit wäre, ***wobei vom Veräußerer bis zur Veräußerung voraussichtlich noch zusätzlich realisierbare Vorteile (Gewinnausschüttungen, Übernahme des vom Erwerber der Beteiligung nicht benötigten/erwünschten materiellen und immateriellen Vermögens der zu veräußernden Tochter, befristete Synergieeffekte) zu berücksichtigen sind.***

Anmerkung: Selten wird eine Beteiligung so verkauft, wie sie sich am Bilanzstichtag „präsentiert", denn die Tochtergesellschaft wird durch verschiedene Maßnahmen (zB Abspaltung des vom Erwerber nicht benötigten oder nicht ausreichend nutzbaren und/oder (daher) für ihn nicht werthaltigen Vermögens) für den konkreten Erwerber „hergerichtet".

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Gottfried Sulz